

# UNTERNEHMENSSTEUERRECHT

## SOMMERSEMESTER 2021 • TERMIN: 10.06.2021

### ÜBUNGSKLAUSUR

#### I.

A und B, jeweils ledig und kinderlos sowie im Inland unbeschränkt steuerpflichtig, halten jeweils 50 % des Kommanditkapitals der AB GmbH & Co. KG mit Sitz in Saarbrücken (nachfolgend kurz: „die AB KG“). Komplementärin ist die AB-GmbH (nachfolgend kurz: „die Komplementär-GmbH“), deren Geschäftsanteile von A und B gehalten werden. A und B sind auch Geschäftsführer der Komplementär-GmbH.

Gegenstand des Unternehmens der AB KG ist „das Halten und die Verwaltung von Vermögensgegenständen aller Art“.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Gewinn- und Verlustverteilung sind A und B aufgrund ihrer jeweiligen Kommanditistenstellung – unbeschadet ihrer beschränkten persönlichen Haftung – am laufenden Gewinn und Verlust und am Liquidationsergebnis beteiligt. Eine Ergebnis- und Vermögensbeteiligung der Komplementär-GmbH ist vertraglich ausgeschlossen. Die Komplementär-GmbH erhält zum Ausgleich ihrer unbeschränkten persönlichen Haftung eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 5.000 EUR. Im Fall des Ausscheidens werden dem ausscheidenden Kommanditisten die stillen Reserven und ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert vergütet.

Im Gesellschaftsvertrag der AB KG ist überdies festgehalten, dass der Kommanditist A neben der Komplementär-GmbH zur Geschäftsführung der AB KG berechtigt ist.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der AB KG entsprechen im Übrigen dem Regelstatut des HGB.

Die AB KG ist ihrerseits mit einem Anteil von 60 % an der X GmbH mit Sitz in Völklingen beteiligt. Die X GmbH stellt Backwaren aller Art her und vertreibt diese weltweit. Die AB KG hatte den Geschäftsanteil an der X GmbH vor fünf Jahren für 500.000 EUR erworben und in voller Höhe fremdfinanziert.

Weiterhin ist die AB KG seit Jahren Eigentümerin einer Immobilie, welche an die Y GmbH vermietet ist. Die Y GmbH produziert und vertreibt Schleifscheiben. Weder A, B, noch die AB KG sind an der Y GmbH beteiligt, auch bestehen keine geschäftlichen Beziehungen zu dieser Gesellschaft. Die AB KG hatte die neu errichtete Immobilie vor 3 Jahren für einen Kaufpreis von jeweils 500.000 EUR (Anteil Grundstück 100.000 EUR, Anteil Gebäude 400.000 EUR) erworben. In den steuerlichen Einkünfteermittlungen der Vorjahre wurden seit der Anschaffung jeweils Abschreibungen in Höhe 8.000 EUR pro Veranlagungszeitraum (bisher insgesamt also 16.000 EUR) geltend gemacht. Der Teilwert der Immobilie beträgt heute, am 31.12.01, 1.000.000 EUR; hiervon entfallen 200.000 EUR auf das Grundstück und 800.000 EUR auf das Gebäude.

Weitere Tätigkeiten unternimmt die KG nicht.

Im Geschäftsjahr 01 schüttet die X GmbH einen Betrag von 250.000 EUR an die AB KG aus. Im vorgenannten Ausschüttungsbetrag ist die von der X-GmbH abgeführte Kapitalertragsteuer bereits enthalten. Die AB KG zahlt in diesem Zeitraum an die Bank 25.000 EUR Zinsen für das vor fünf Jahren aufgenommene Finanzierungsdarlehen.

Die Y GmbH zahlt an die AB KG im Geschäftsjahr 01 Mietzinsen von insgesamt 22.000 EUR. Die Miete für Dezember 01 geht aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten der Y GmbH erst am 28. Februar 02 auf dem Bankkonto der AB KG ein. Weiterhin trägt die AB KG im Geschäftsjahr 01 Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von 10.000 EUR. In den vorgenannten Beträgen sind keine Abschreibungen enthalten.

Aufgabe:

**Nehmen Sie gutachterlich zu folgenden Fragen Stellung:**

1. **Handelt es sich bei der AB KG um eine Mitunternehmerschaft?**
2. **Wem sind die der AB KG gehörenden Wirtschaftsgüter steuerlich zuzurechnen?**
3. **Wie hoch sind die steuerpflichtigen Einkünfte von A und B aus ihrer Beteiligung an der AB KG?**
4. **Ändert sich die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte, wenn A und B den Antrag gemäß § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG für den Veranlagungszeitraum 01 stellen?**

**II.**

Am 31.08.02 beschließt die die Gesellschafterversammlung der X GmbH, die Gesellschaft in im Wege des Formwechsels eine GmbH & Co. KG umzuwandeln. Die Umwandlung soll mit steuerlich Rückbeziehung (§ 2 UmwStG) zum 02.01.02 erfolgen. Es soll ein Antrag auf Buchwertfortführung gestellt werden. Die Handelsregistereintragung erfolgt kurze Zeit später.

Die AB KG hat nach dem neuen Gesellschaftsvertrag der X GmbH & Co. KG die Stellung als Kommanditistin nach dem Regelstatut des HGB. Sie ist auch – unbeschadet ihrer beschränkten persönlichen Haftung – am laufenden Gewinn und Verlust und am Liquidationsergebnis beteiligt.

Aufgabe:

**Nehmen Sie gutachterlich zu folgenden Fragen Stellung:**

1. **Welche steuerlichen Konsequenzen hat die Änderung der Rechtsform der X GmbH in eine GmbH & Co. KG für die Beurteilung der Einkünfte von A und B aus ihrer Beteiligung an der AB KG?**
2. **Wem sind die der AB KG gehörenden Wirtschaftsgüter jetzt steuerlich zuzurechnen?**
3. **Sofern Sie einen Wechsel der Vermögensart vom Privat- zum Betriebsvermögen annehmen: (a) Ergeben sich aus der Zuführung zum Betriebsvermögen Einkünfte für A und B? (b) Mit welchem steuerlichem Wert wird die Immobilie dem Betriebsvermögen der AB KG zugeführt?**
4. **Wie hoch ist der steuerliche Buchwert der Immobilie am 31.12.02?**

**III.**

Am 02.01.03 veräußert die AB KG die Immobilie für einen Kaufpreis von 1.200.000 EUR.

Aufgabe:

**Nehmen Sie gutachterlich zu folgender Frage Stellung:**

**Welche Einkünfte sind A und B aus der Veräußerung der Immobilie durch die AB KG zuzurechnen? Bitte geben Sie Art und Höhe der Einkünfte an.**